



# BESCHÄFTIGUNG DER SCHÜLER UND STUDENTEN

**Die Beschäftigung von Schülern und Studenten ist in den Artikeln 151-1 ff. des Arbeitsgesetzbuchs geregelt.**

## **I. Definition von Schülern und Studenten**

Gemäß Artikel L. 151-2 des Arbeitsgesetzbuchs gilt als Schüler oder Student jede Person von mindestens 15 Jahren, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer luxemburgischen oder ausländischen Lehranstalt eingeschrieben ist und regelmäßig einer Vollzeitausbildung nachgeht.

Ebenfalls erfasst wird ein Schüler bzw. Student, dessen Einschreibung an der Schule oder Universität vor weniger als vier Monaten endete.

## **II. Studentenvertrag**

Das Gesetz sieht vor, dass der Vertrag schriftlich spätestens zu Beginn des Arbeitsantritts abgeschlossen werden muss.

Der Vertrag muss vom Arbeitgeber und dem Schüler bzw. Studenten unterschrieben werden. Ist der Schüler/Student minderjährig, muss der Studentenvertrag auch von dessen Vormund unterschrieben werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Arbeitsinspektion innerhalb von sieben Tagen nach Arbeitsantritt eine Kopie des Studentenvertrags zukommen zu lassen.

Liegt kein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender schriftlicher Vertrag vor, gilt das Beschäftigungsverhältnis als normales Arbeitsverhältnis (z.B. wenn die betreffende Person das 27. Lebensjahr bereits beendet hat); der Gegenbeweis ist unzulässig.

### III. Maximale Dauer des Beschäftigungsverhältnisses für Schüler und Studenten

Die Dauer des Vertrags darf keinesfalls zwei Monate pro Kalenderjahr übersteigen, und zwar auch nicht bei einer Mehrzahl von Verträgen.

Wird diese maximale Dauer von zwei Monaten überschritten, gilt der Student als Arbeitnehmer im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitgeber muss dann den durch das Gesetz oder den anwendbaren Tarifvertrag vorgesehenen Mindestlohn zahlen.

### IV. Vergütung

Der Arbeitgeber, der einen Schüler oder Studenten gemäß den Bestimmungen der Artikel L. 151-1 ff. des Arbeitsgesetzbuchs einstellt, ist verpflichtet, die Arbeit so zu vergüten, dass die betreffende Person mindestens 80 % des nach dem Alter gestaffelten sozialen Mindestlohn für nicht qualifizierte Arbeitnehmer erhält.

Unter Zugrundelegung des aktuellen sozialen Mindestlohns von €2.141,99 zum Index 834,76 ist die Vergütung folgendermaßen gestaffelt:

Alter	Bruttobetrag pro Monat	Bruttobetrag pro Stunde
18 bis 27 Jahre	€1.713,60	€9,9052
17 bis 18 Jahre	€1.370,88	€7,9242
15 bis 17 Jahre	€1.285,20	€7,4289

Der Stundenlohn der Studenten ist ferner begrenzt auf einen maximalen Stundenlohn von €14,00. Wird dieser maximale Stundenlohn überschritten, so ist die Vergütung, die normalerweise steuerfrei ist, integral zu versteuern.

Es sind nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten. Der Student hat keinen Urlaubsanspruch. Im Falle von krankheitsbedingter Abwesenheit ist der Arbeitgeber nicht zur Lohnfortzahlung verpflichtet.

### V. Sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung

Die Studenten werden nicht zur Kranken- und Rentenversicherung angemeldet, so dass die Beiträge für diese Risiken nicht geschuldet sind.

Der Student ist jedoch zur Unfallversicherung anzumelden. Die Beiträge werden auf Basis des sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer berechnet. Aus diesem Grund ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Studenten beim "Centre Commun de la Sécurité Sociale" mit der Angabe, dass es sich um einen Studentenvertrag handelt, anzumelden.

Unter der Voraussetzung, dass der maximale Stundenlohn beachtet wird, ist die an einen Studenten, der unter den Voraussetzungen der Artikel L. 151-1 ff. des Arbeitsgesetzbuchs eingestellt wird, gezahlte Vergütung steuerfrei.

## VI. Arbeitsbedingungen

Sämtliche gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen, welche die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmer betreffen, finden auf die Beschäftigung von Schülern und Studenten Anwendung, mit Ausnahme jedoch der folgenden Bestimmungen:

- der Jahresurlaub (die Bestimmungen bezüglich des Sonderurlaubs sind jedoch anwendbar)
- das Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen.

## VII. Zu beachtende Formalitäten

Folgende Formalitäten sind im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Schülern und Studenten zu beachten:

- Eine Kopie des Studentenvertrags muss an das Gewerbeaufsichtsamt (« Inspection du travail et des mines ») geschickt werden.
- Der Schüler bzw. Student muss bei der Unfallversicherung angemeldet werden. Hierfür muss dem “Centre Commun de la Sécurité Sociale” eine Anmeldung mit der Angabe, dass es sich um einen Schüler bzw. Studenten handelt, geschickt werden.
- Am Ende jedes Jahres muss der Arbeitgeber der Steuerverwaltung eine Übersichtstabelle schicken, welche die Namen, Matrikelnummern oder Geburtsdaten, Anfangs- und Enddaten der Verträge sowie die Höhe der Vergütungen der während des Jahres beschäftigten Schüler und Studenten angibt.

Anmerkung: Schüler und Studenten sind von der medizinischen Einstellungsuntersuchung befreit.

### KEY CONTACTS:

**Joëlle Lyaudet**  
Partner  
+352 45 123 307  
[joelle.lyaudet@bdo.lu](mailto:joelle.lyaudet@bdo.lu)

**Patricia Dupuis**  
Assistant Manager  
+352 45 123 358  
[patricia.dupuis@bdo.lu](mailto:patricia.dupuis@bdo.lu)

**Ralf Gilch**  
Assistant Manager  
+352 45 123 557  
[ralf.gilch@bdo.lu](mailto:ralf.gilch@bdo.lu)

This publication has been carefully prepared, but it has been written in general terms and should be seen as broad guidance only. The publication cannot be relied upon to cover specific situations and you should not act, or refrain from acting, upon the information contained herein without obtaining specific professional advice. Please contact the appropriate BDO Member Firm to discuss these matters in the context of your particular circumstances. Neither the BDO network, nor the BDO Member Firms or their partners, employees or agents accept or assume any liability or duty of care for any loss arising from any action taken or not taken by anyone in reliance on the information in this publication or for any decision based on it. BDO is an international network of public accounting firms, the BDO Member Firms, which perform professional services under the name of BDO. Each BDO Member Firm is a member of BDO International Limited, a UK company limited by guarantee that is the governing entity of the international BDO network. Service provision within the BDO network is coordinated by Brussels Worldwide Services BVBA, a limited liability company incorporated in Belgium with its statutory seat in Brussels. Each of BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and the member firms of the BDO network is a separate legal entity and has no liability for another such entity's acts or omissions. Nothing in the arrangements or rules of the BDO network shall constitute or imply an agency relationship or a partnership between BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and/or the member firms of the BDO network.

BDO is the brand name for the BDO network and for each of the BDO Member Firms.